

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;

**3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung gemäß § 73 Abs. 8
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung)
Wiederholung der Auslegung und erneute Einwendungsfrist**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat die Weiterführung des Anhörungsverfahrens zur 3. Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 (Strecke 5100 Bamberg - Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf veranlasst.

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt ist bereits im Jahr 1994 eingeleitet worden. Ein Planfeststellungsbeschluss für den PFA 22 wurde bisher nicht erlassen.

Im Jahr 1996 wurde die Planfeststellung mit dem 1. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Im Jahr 1998 wurde die Planfeststellung mit dem 2. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe.

Mit dem 3. Planänderungsverfahren wurde die Planfeststellung seit Januar 2021 weitergeführt. Gegenstand der 3. Planänderung sind im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg. Um die Richtungsverkehre zu entflechten und effektiv zu gestalten, wurde der Spurplan angepasst. Durch die neue Spurplananpassung sind Geschwindigkeiten für die Schnellfahringleise bis zu 230 km/h möglich. Ferner wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie die Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptmoorwaldes, ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost, die Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie der Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdreieck, die Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge, die Verlegung der Lokabstellgleise, die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf, der Neubau des Hafengleises mit Elektrifizierung, die Verschiebung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nürnberger Straße / Geisfelder Straße in den Kreuzungsbereich Hedwigstraße / Theresienstraße sowie die Anpassung der Gleisentwässerung mit Versickerung über belebte Bodenzone in Versickerbecken und Seitengräben außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Nach der Durchführung des Erörterungstermins zur 3. Planänderung im Juli 2022 erfolgten im Rahmen des nachfolgenden 3. Planänderungsverfahrens in Gestalt der 1. Änderung nach

Erörterung im Jahr 2023 dann Anpassungen der Planung aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie technischer, gesetzlicher, wirtschaftlicher und räumlicher Änderungen im PFA 22. Die Unterlagen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung wurden vom 11.09.2023 bis zum 10.10.2023 ausgelegt und darüber hinaus im Internet zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Nach Abschluss der erfolgten Offenlage der Planunterlagen zur 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung wurden bei den ausgelegten und im Internet veröffentlichten Unterlagen jedoch vereinzelt Unstimmigkeiten festgestellt. Die festgestellten und nunmehr beseitigten Unstimmigkeiten der Unterlagen zur 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung umfassten im Wesentlichen fehlerhafte bzw. nicht eindeutige Kennzeichnungen der ausgelegten Planunterlagen.

Die zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nach Erörterung korrigierten Planunterlagen der 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung werden nun in teilweise geänderter Fassung nochmals ausgelegt. Die ausgelegten Planunterlagen beinhalten neben der Beseitigung der Unstimmigkeiten auch einzelne technische Planänderungen, die aus berechtigten Forderungen und Einwendungen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung aus geänderten rechtlichen Vorgaben und der Berücksichtigung städtebaulicher Planungen resultieren.

Die vorgenommenen Änderungen der Texte und Pläne sind jeweils deutlich erkennbar als sogenannte Blaeintragungen gekennzeichnet. Dazu sind diese in den jeweils der zugehörigen Unterlage vorangestellten Vorblättern in **BLAU FETT** aufgeführt. Darüber hinaus sind diese in den Textteilen, Verzeichnissen und tabellarischen Zusammenstellungen in **BLAU FETT** dargestellt. In Plänen sind die Anpassungen **BLAU FETT** hervorgehoben. Zusätzlich ist ein besonderes blau umrandetes Feld auf der rechten Planseite eingefügt, in dem konkret die vorgenommene Korrektur/Änderung aufgeführt ist.

Wesentliche Änderungen gegenüber der 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung sind:

- 1) Eisenbahnüberführung Münchner Ring:
Vergrößerung der lichten Weite zum Erhalt der Grundwasserwanne.
- 2) Eisenbahnüberführung Moosstraße:
Änderung der Rampenneigung auf der Westseite von 12 auf 8 %.
- 3) Rettungszugang an der Nürnberger Straße bahnrechts:
Verschiebung des Rettungszugangs Nürnberger Straße, km 60,6 um ca. 270 m nach Süden.
- 4) Wendekreis südlich der Pfisterbergbrücke:
Verschiebung des Wendekreises nach Süden.
- 5) Schutzwall Hafengleis:
Ergänzung einer Zufahrt einschließlich eines Wendehammers.
- 6) Rückbau Rundlokschuppen:
Ergänzung der Bauwerksnummer 232 für den Rückbau des Rundlokschuppens.
- 7) Abstellanlage Nordost:
Im Erläuterungsbericht zur Abstellanlage NO ist die Beschreibung der Mengenerfassung der Abwässer ergänzt worden.
- 8) Ergänzung der Unterlage 22.1:
Prüfung der Planungsalternative des Hafengleises der Vieregg-Rössler GmbH.

- 9) Ergänzung der Unterlage 22.2:
Variantenuntersuchung Trassierung Bereich EÜ Forchheimer Straße – Münchner Ring.
- 10) Haltepunkt Bamberg Süd:
Änderungen im Bauwerksverzeichnis sowie Textbeitrag zur Widmung der Zuwegungen Haltepunkt Bamberg Süd im Erläuterungsbericht.
- 11) Ergänzung im Erläuterungsbericht:
Textliche Ergänzungen aufgrund Ergänzung des §11a im Allgemeinen Eisenbahngesetz.
- 12) Ergänzung im Erläuterungsbericht:
Hinweis zur Verschmelzung der DB Station&Service AG und der DB Netz AG zur DB InfraGO AG.
- 13) Eisenbahnüberführung Wildtierdurchlass:
Entfall des 30 cm Sohlsubstrats innerhalb der Eisenbahnüberführung.
- 14) Bebauungsplan 342 A:
Aktualisierung der nachrichtlichen Darstellung des städtischen Bebauungsplans mit Stand 05.07.2023 in der Unterlage 4.7 und 4.8.
- 15) Kataster:
Aktualisierung des Katasters mit dem Stand 2/2024 in den Planunterlagen.
- 16) Baustraße km 56,190 – 58,765:
Baustraße wird nur temporär eingerichtet.
- 17) Durchlass km 1,890:
Geänderter Querschnitt, DN 500 anstatt DN 600.
- 18) Baustelleneinrichtungsfläche Kronacher Straße (Bauwerksnummer 932):
Ergänzung der bauzeitlichen Lärmbetrachtung.
- 19) Grunderwerbspläne und Verzeichnis (Unterlage 5):
Aktualisierung von Eigentümerwechsel.
- 20) Zufahrt Schaltposten (Bauwerksnummer 234):
Änderung Unter-/Erhaltungspflichtiger.
- 21) Umweltplanung:
Ergänzung Teilflächen Maßnahme 020_V, Anlage von Sandmagerrasen im Hauptsmoorwald bahnrechts am Rand zur Stabilisierungszone, Unterlage 12.5, Blatt 1-5.
- 22) Umweltplanung:
Schutz von Ameisen vor Baubeginn, Unterlage 12.5, Blatt 1-5: neue Maßnahme 026_VA.
- 23) Umweltplanung:
Entfall Teilfläche Maßnahme 021_V, Pflanzung von Bäumen vor Brose-Arena, stattdessen Ergänzung Teilfläche Maßnahme 020_V, Anlage von Sandmagerrasen, Unterlage 12.5, Blatt 6.
- 24) Umweltplanung:
Entfall Teilfläche Maßnahme 020_V, Ansaat von Sandmagerrasen im Bereich Schutzwall Hafenbahn, Unterlage 12.5 Blatt 15-17.

- 25) Umweltplanung:
Änderung Teilfläche Maßnahme 021_V, Pflanzung von Bäumen an der Emil-Kemmer-Straße, Flur-Nr. 1855/14, Unterlage 12.5 Blatt 15-17.
- 26) Umweltplanung:
Änderung Maßnahme 040_A, Sumpfwald, Unterlage 12.5 Blatt 23.
- 27) Umweltplanung:
Anpassung der PF-Grenze aufgrund der Ausweisung von Fledermaushabitaten (LBP) in allen Planunterlagen mit Darstellung der Planfeststellungsgrenzen und dem Grunderwerbsverzeichnis.
- 28) Umweltplanung:
Maßnahme M 041_A Hutewald: Änderung Maßnahmenbeschreibung (Teilfläche mit Mahd statt Beweidung, Schutz Bäume vor Biber).
- 29) Umweltplanung:
Maßnahme M 042_A-W Quick-Reaction-Site: Anrechnung Entsiegelung mit Faktor 1,5.
- 30) Umweltplanung:
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 7: Verschiebung Rettungszugang an der Nürnberger Straße bahnrechts; vgl. Punkt 3).
- 31) Umweltplanung:
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 7: Münchner Ring: Eingriffe in Straßenböschungen und LBP-Maßnahmen zur Neugestaltung der Straßenböschungen entfallen; vgl. Punkt 1).
- 32) Umweltplanung:
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 9: Verschiebung Wendekreis bahnlinks südlich der Pfisterbergbrücke; vgl. Punkt 4).
- 33) Umweltplanung:
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 16: Ergänzung Zufahrt Schutzwall Hafenbahn; vgl. Punkt 5).

Nach der gegenwärtigen Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 11 UVPG gilt für das vorliegende Planänderungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 15. Dezember 2006 galt, da das Verfahren nach § 4 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, bereits in den 1990er Jahren und damit vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden ist. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen beinhaltet. Die Öffentlichkeit ist daher gemäß § 9 Abs. 1 UVP (in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG anzuhören.

Die Planunterlagen zur 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung enthalten u.a. einen überarbeiteten Erläuterungsbericht, ein Bauwerksverzeichnis, Übersichts- und Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen, Regelquerschnitte und Querprofile zur Bahntrasse, Unterlagen zu Ingenieurbauwerken, Hydrotechnische Berechnung, Querschnitte und einen Systemplan.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG enthalten u.a.

- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und Plänen zu den Konfliktschwerpunkten in den Planunterlagen Nr. 11,
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage 12,
- den Artenschutzfachbeitrag in der Planunterlage 13,
- die Natura 2000 – Vorprüfung in der Planunterlage 14,
- die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen / Elektromagnetische Felder einschließlich des Erläuterungsberichts, Berechnungen der Schallemissionspegel, Variantenuntersuchungen, Ergebnistabellen, Liste der auf passiven Schallschutz anspruchsberechtigten Gebäude, Übersicht Lärmschutzwände, Lagepläne zum Schallschutz und zum Erschütterungsschutz, Berechnungen der Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zur Umsetzung der 26. BImSchV für die Oberleitungsanlage usw. in der Planunterlage Nr. 15,
- die Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Wasserrechtlichen Tatbestände und Lagepläne, Wasserrechtlicher Fachbeitrag in der Planunterlage Nr. 16,
- die Unterlagen zur Entwässerung und wassertechnische Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, der KOSTRA DWD 2010, Entwässerung Ingenieurbauwerke, Hydrotechnische Berechnungen, Lagepläne und Systemplan in der Planunterlage Nr. 17,
- die Lagepläne zur Baustellenerschließung und Transportwege in der Planunterlage Nr. 18,
- die Unterlagen zu Hochbauten, wie Schaltposten und Standort GSM-R in der Planunterlage Nr. 19,
- die Unterlagen zu Brandschutzkonzepten in der Planunterlage Nr. 20,
- die Kabel- und Leitungspläne in der Planunterlage Nr. 21 und
- einen abschließenden Variantenvergleich in der Planunterlage Nr. 22.

Das Vorhaben erfordert, dass regelmäßig Grundstücke für die Realisierung in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum der DB InfraGO AG stehen. Für das Vorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bamberg und Hallstadt sowie in der Gemeinde Strullendorf beansprucht werden. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die von der Antragstellerin zwischenzeitlich geprüften und aktualisierten Planunterlagen werden in der Zeit

von Montag, 04. November 2024, bis einschließlich Dienstag, 03. Dezember 2024,

in der Stadt Hallstadt, Bürgerhaus, Foyer im 2. OG, Mainstraße 2, 96103 Hallstadt während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich werden diese Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter der Adresse <https://www.reg-ofr.de/pfa22weiter> veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **vom 04.11.2024 bis einschließlich 17.12.2024** bei der (Gemeinde) oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 249, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Schriftliche Einwendungen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail unter der Adresse Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de erhoben werden.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die 3. Planänderung, 1. Änderung nach Erörterung in der nun ausgelegten Fassung beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen sind.

Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen solcher Vereinigungen sind ebenfalls innerhalb der genannten Einwendungsfrist bei den vorbezeichneten Stellen vorzubringen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein, vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG. Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar und auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) und Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Planfeststellungsverfahren.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichten. Findet dennoch ein

Erörterungstermin statt, ist er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die fristwährend Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG dadurch bewirkt, dass abweichend von § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68 VwVfG) entsprechend.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes im Jahr 1994 bzw. von dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) gilt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- dass die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Im Auftrag



Thomas Söder,
Erster Bürgermeister